

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der

Freiwilligen Feuerwehren Dachau und Pellheim

vom 29.04.2008

Bekanntmachung: 03./04.05.2008 (Dachauer Nachrichten)

Änderung: 26./27.05.2018 (Dachauer Nachrichten)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Dachau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungen für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Stadt Dachau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten *

Diese Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 26.06.2001 aufgehoben. Sie findet aber auf Einsätze bis einschließlich 31.05.2008 Anwendung.

***Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.**

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren Dachau und Pellheim

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 8) und den Personalkosten (Nummer 9) zusammen.

1. Streckenkosten

Streckenkosten-Pauschalsatz
pro Einsatz (Hin- und Rückfahrt)

| | |
|--|------------|
| a) Hilfelöschfahrzeug HLF 20/16 | 25,60 Euro |
| b) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 30,40 Euro |
| c) Tanklöschfahrzeug TLF/24/50 | 28,30 Euro |
| d) Drehleiter DLK 23/12 CCGL | 86,50 Euro |
| e) Wechsellader | 27,60 Euro |
| f) Versorgungs-LKW | 19,70 Euro |
| g) Versorgungsfahrzeug | 8,50 Euro |
| h) Einsatzleitwagen KdoW | 11,10 Euro |
| i) Mehrzweckfahrzeug MZF | 11,80 Euro |
| j) Mittleres Löschfahrzeug MLF | 23,00 Euro |
| k) Mannschaftstransportwagen MTW | 11,50 Euro |
| l) Mannschaftstransportwagen MTW FW Pellheim | 11,00 Euro |
| m) Lichtgiraffe-Anhänger LIMA | 10,60 Euro |
| n) Sonderlöschmittel-Anhänger | 1,90 Euro |
| o) Verkehrssicherungs-Anhänger VSA | 4,60 Euro |
| p) Mehrzweckboot mit Anhänger | 5,30 Euro |

2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

| | | |
|----|---------------------------------------|-------------|
| a) | Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 92,20 Euro |
| b) | Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 123,00 Euro |
| c) | Tanklöschfahrzeug TLF/24/50 | 86,00 Euro |

| | | |
|----|---|-------------|
| d) | Drehleiter DLK 23/12 CCGL | 236,50 Euro |
| e) | Wechselader | 71,60 Euro |
| f) | Versorgungs-LKW | 36,40 Euro |
| g) | Versorgungsfahrzeug | 10,00 Euro |
| h) | Einsatzleitwagen KdoW | 25,90 Euro |
| i) | Mehrzweckfahrzeug MZF | 24,10 Euro |
| j) | Mittleres Löschfahrzeug MLF | 90,90 Euro |
| k) | Mannschaftstransportwagen MTW | 22,30 Euro |
| l) | Mannschaftstransportwagen MTW FW Pellheim | 21,50 Euro |
| m) | Lichtgiraffe-Anhänger LIMA | 34,90 Euro |
| n) | Sonderlöschmittel-Anhänger | 6,60 Euro |
| o) | Verkehrssicherungs-Anhänger VSA | 13,40 Euro |
| p) | Mehrzweckboot mit Anhänger | 16,48 Euro |
| q) | Abrollbehälter THL | 121,80 Euro |

3. Arbeitsstundenkosten und Geräte- bzw. Materialkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden geltend gemacht.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitskosten werden berechnet für
(bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %)

| | | |
|------|--|-------------|
| 3.1 | Tauchpumpe TP | 17,40 Euro |
| 3.2 | Wassersauger | 20,50 Euro |
| 3.3 | ZIEH-FIX einschließlich Leih-Schlosszylinder | 28,50 Euro |
| 3.4 | Eine Holzverschalung, je Quadratmeter | 6,60 Euro |
| 3.13 | Ölbinder (Sack, incl. Entsorgung) | 41,60 Euro |
| 3.14 | Ölflied (m ²) | 1,20 Euro |
| 3.15 | Ölschläuche (Stück) | 159,30 Euro |
| 3.16 | Schaummittel f. 15 / Class A (Liter) | 2,40 Euro |
| 3.18 | Schlauchpflege je Schlauch (inkl. Prüfung) | 16,00 Euro |
| 3.19 | Wärmebildkamera | 116,80 Euro |
| 3.20 | Generator 5-13 KVA | 92,00 Euro |

4. Gebühren für die Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Die personellen Kosten und Gemeinkosten werden auf 62,60 Euro pro Stunde festgesetzt. Damit ergeben sich für Wartung und Prüfung der Atemschutzgeräte folgende Beträge.

| | | |
|------|---|-------------|
| 4.10 | Einmalige Reinigung und Prüfung einer Atemschutzmaske (ohne Ersatzteile) MSA Auer | 19,00 Euro |
| 4.11 | Einmalige Reinigung und Prüfung eines Pressluftatmers (ohne Ersatzteile) MSA Auer | 24,00 Euro |
| 4.12 | Sechs-Jahresüberprüfung je Atemschutzgerät (ohne Ersatzteile) MSA Auer | 54,90 Euro |
| 4.20 | Einmalige Reinigung und Prüfung einer Atemschutzmaske (ohne Ersatzteile) Dräger | 71,90 Euro |
| 4.21 | Einmalige Reinigung und Prüfung eines Pressluftatmers (ohne Ersatzteile) Dräger | 72,40 Euro |
| 4.23 | Sechs-Jahresüberprüfung je Atemschutzgerät (ohne Ersatzteile) Dräger | 72,57 Euro |
| 4.30 | Einmalige Reinigung und Prüfung einer Atemschutzmaske (ohne Ersatzteile) Interspiro | 71,90 Euro |
| 4.31 | Einmalige Reinigung und Prüfung eines Pressluftatmers (ohne Ersatzteile) Interspiro | 72,49 Euro |
| 4.32 | Sechs-Jahresüberprüfung je Atemschutzgerät (ohne Ersatzteile) Interspiro | 72,50 Euro |
| 4.4 | Füllen einer Pressluftflasche | 4,10 Euro |
| 4.5 | Vorbereitung einer Pressluftflasche für TÜV | 2,10 Euro |
| 4.6 | Einmalige Reinigung und/- oder Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges | 186,60 Euro |

Ersatzteilkosten werden gesondert berechnet.

5. Kleiderpflege

| | | |
|-----|---------------------------|-----------|
| 5.1 | Jacke je Stück | 6,00 Euro |
| 5.2 | Hose je Stück | 6,00 Euro |
| 5.3 | Handschuh je Paar | 6,00 Euro |
| 5.4 | Flammschutzhaube je Stück | 6,00 Euro |

6. Überprüfung Gerätesatz-Absturzsicherung und Flaschenzug

| | |
|---------------------|------------|
| Sachkundigenprüfung | 96,20 Euro |
|---------------------|------------|

7. Kursgebühren für die Ausbildung in der Atemschutzübungsstrecke

Für die Kurse werden die folgenden Teilnehmergebühren berechnet:

| | | |
|-----|---|---------------------------|
| 7.1 | für Teilnehmer am Kurs „Träger von Atemschutzgeräten“ | 200,00 Euro |
| 7.2 | je Teilnehmer für Teilnehmer am Kurs „Träger von Chemikalienschutzanzügen“ je Teilnehmer | 278,70 Euro |
| | Zusätzlich fallen für die Brandsimulationsanlage in Karlshuld Gebühren pro Teilnehmer an, die künftig weiterverrechnet werden (derzeit 49,00 € pro Teilnehmer). | |
| 7.3 | Ausbildung zum Brandschutzhelfer pro Kurs (max. 12 Teilnehmer) Einzelteilnehmer | 291,60 Euro 24,30 Euro |
| 7.4 | Brandschutzunterweisung pro Kurs (max. 12 Teilnehmer) Einzelteilnehmer | 216,90 Euro 18,00 Euro |

Diese Gebühren berücksichtigen die entstehenden Sach- sowie Personalkosten.

8. Gebühr für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke

Für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke durch andere, insbesondere auswärtige Feuerwehren oder Werksfeuerwehren, wird ein Entgelt von 95,40 Euro je Stunde erhoben, wobei angefangene Stunden voll berechnet werden.

9. Personalkosten

Personalkosten werden nach den Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

9.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird ein Stundensatz von 31,68 € gemäß (Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst Stand 01.01.2018) berechnet.

9.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 20,00 Euro berechnet.

9.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden gemäß § 11 Abs. 5 der Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG) Gebühren in der jeweils gültigen Fassung (Stand 01.01.2018: 15,10 €) erhoben.

Abweichend von Nummer 9 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

9.4 Täuschungs- und Fehllalarmierung von privaten Brandmeldeanlagen

Bei einem Fehllalarm oder einem Täuschungsalarm von privaten Brandmeldeanlagen kann, wenn eine Erkundung und Überprüfung des Anlasses vor Ort durchgeführt wurden, abweichend der vorstehenden Regelungen ein pauschaler Aufwendungs- und Kostenersatz verlangt werden in Höhe von:

| | |
|---|-----------|
| bei erstmaliger Alarmierung | 400,00 € |
| je Wiederholungsfall (innerhalb von 12 Monaten) | 600,00 €. |

10. Kosten in sonstigen Fällen

Werden der Stadt Dachau von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten abgerundet, werden diese als eigener Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.